

außerordentlich verschieden. Ebenso gibt es große Unterschiede darin, wer die Rechtsverletzung geltend machen kann und unter welchen Voraussetzungen die Geltendmachung geschieht.

Das Strafgericht bestraft für die begangene Rechtsverletzung, es will den Verletzer des Rechts durch seine Maßnahmen erziehen, in einigen wenigen krassen Fällen ihn auch dauernd oder für lange Zeit unschädlich machen. Die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Wiedergutmachung der durch die Rechtsverletzung eingetretenen Folgen ist zumindest nicht die Hauptaufgabe des Strafprozesses, wenn auch das Anschlußverfahren unseres Strafprozeßrechts gewisse beschränkte Möglichkeiten dafür gibt.

Im häufigsten Falle des Zivilprozesses, nämlich im Leistungsprozeß, geht es dagegen darum, ob der in Anspruch Genommene es unterläßt oder sich geradezu weigert, etwas zu leisten, etwas zu tun, etwas zu unterlassen oder etwas zu dulden, was er nach dem Gesetz zu leisten, zu tun, zu dulden oder zu unterlassen verpflichtet wäre. Das stattgebende Urteil geht dahin, daß die rechtswidrig unterlassene Leistung unter Androhung staatlichen Zwanges besonderer Art nachträglich zu erfolgen hat.

Einigermaßen ähnlich liegen die Dinge auch im Feststellungs- und Gestaltungsprozeß.

Verurteilende Erkenntnisse im Zivilprozeß dienen also der unmittelbaren Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes zwar mit staatlicher Hilfe, nicht aber in der Form einer Strafe. Jedenfalls sollen sie in aller Regel keinen Strafcharakter annehmen. Vertragsstrafen, gelegentlich im Zivilrecht vorgesehene Bußen sind pauschalierter Schadensersatz. Können sie neben dem Schadensersatz gefordert werden, so nehmen sie Strafcharakter an und verlieren ihren echten zivilrechtlichen Charakter, die Grenzen zwischen Strafprozeß und Zivilprozeß verwischen sich.

Auch der unmittelbare Erziehungscharakter tritt im zivilgerichtlichen Verfahren gegenüber dem Strafprozeß etwas zurück. Allerdings stellt der Zwang zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit stets u. a. auch einen wichtigen Erziehungsfaktor dar.

Im Strafgesetz ist festgelegt, welche Rechtsverletzungen infolge der ihnen regelmäßig innewohnenden Gesellschaftsgefährlichkeit vom Staate in Form der gerichtlichen Bestrafung zu verhängende Erziehungsmaßnahmen (in besonders krassen Fällen Maßnahmen zur Unschädlichmachung) verlangen. Fehlt es also an den Voraussetzungen der §§ 164 oder 165 StPO, so muß der Staatsanwalt in aller Regel Anklage erheben. Das Dispositionsprinzip gilt also nur in sehr engem Rahmen. Dieses auf zwangsweise Erziehung, in besonders krassen Fällen auf Unschädlichmachung gerichtete Verfahren bedeutet gleichzeitig auch eine der schärfsten Eingriffe in die Individualsphäre, die überhaupt denkbar ist.

Die Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes, die Wiederherstellung eines Zustandes, der mit den Vorschriften des Zivilrechts, des Familienrechts oder des Arbeitsrechts nicht im Einklang steht, liegt in der Regel